



Bildungs- und Kulturdirektion
Generalsekretariat
Fachbereich Personalmanagement
Lehrpersonen / BLVK
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 11
gs.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Geschäftsnummer: 298444

Version gültig ab Oktober 2022

Merkblatt für Lehrkräfte, Schulleitungen und Anstellungsbehörden zum Thema: Geistiges Eigentum und Urheberrecht

1. Rechte an immateriellen Arbeitsergebnissen

Rechtliche Grundlagen

- Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)
- Art. 60 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)
- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1)

Grundsatz

Artikel 60 des Personalgesetzes des Kanton Bern regelt die Rechte an immateriellen Arbeitsergebnissen wie folgt:

¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne weiteres als dem Arbeitgeber abgetreten.

² Im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, aber ausserhalb der Erfüllung der dienstrechtlichen Verpflichtungen geschaffene immaterielle Arbeitsergebnisse sind dem Arbeitgeber bekannt zu geben; dieser kann sie gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung innert sechs Monaten ab Bekanntgabe erwerben.

³ Die Anstellungsbehörde kann durch Verfügung oder Vertrag ganz oder teilweise auf die Rechte des Arbeitgebers verzichten.

Praxis

«Diese Bestimmung regelt die Schnittstelle zwischen dem bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentum [Urheberrechtsgesetz URG] und dem bernischen Personalrecht. Das «immaterielle Arbeitsergebnis» [= geistige Schöpfung] dient als Sammelbegriff. Darunter fällt der ganze Bereich des bundesrechtlich geregelten geistigen Eigentums und des Designs (neue bundesrechtliche Terminologie seit 2002; bisher gewerbliche Muster und Modelle).

- Abs.1 legt fest, dass immaterielle Arbeitsergebnisse, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern [inkl. Lehrkräften] oder Behördenmitgliedern im Rahmen ihrer dienstrechtlichen

Verpflichtungen geschaffen werden, an den Kanton abgetreten werden. Das immaterielle Arbeitsergebnis bleibt in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung im Eigentum der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters [sie bleiben Urheberin oder Urheber des immateriellen Arbeitsergebnisses (geschaffenes Werk)]. Die Nutzungs- [und Verwertungsrechte] daran [sowie allfällige Entgelte] gehen jedoch automatisch an den Kanton über.

- Abs.2 statuiert eine Meldepflicht für sog. Gelegenheitserfindungen [Entdeckungen, Entwicklungen, Neuerungen, Innovationen, Eingebungen usw.], die zwar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der betroffenen Person stehen, aber nicht Gegenstand der Verpflichtung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sind (z. B. Erfindungen in der Freizeit). Diese Regelung sichert dem Arbeitgeber ein ausschliessliches [Verwertungs- und] Verwendungsrecht zu, sofern er davon Gebrauch machen will. In diesem Fall ist der berechtigten Person eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- Gemäss Abs.3 soll die Ernennungsbehörde durch Verfügung oder Vertrag auf die Rechte des Kantons verzichten können. Denkbar ist beispielsweise der generelle Verzicht in einem Anstellungsvertrag zur Gewinnung einer besonders qualifizierten Person oder der Verzicht im Einzelfall, wenn eine gewinnorientierte Verwertung für den Kanton ausgeschlossen scheint.»

(vgl. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern [Junisession 2004], S. 455)

Schulische Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken

Folgendes Merkblatt der ProLitteris erklärt die schulische Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und die Regelung zum geistigem Eigentum: Merkblatt Gemeinsamer Tarif 7: Schulische Nutzung.

2. Praxisbeispiele

Beispiel 1

Eine Lehrperson erstellt in ihrer Dienstzeit aus eigenen Unterrichtsunterlagen ein auf den Lehrplan abgestimmtes Lehrmittel für ihren Unterricht. Die Lehrperson ist damit geistige Schöpferin (Urheberin) dieses so geschaffenen Werkes. Die Nutzungsrechte an diesem Lehrmittel gehen hingegen mit der Werkschaffung gemäss Arbeitsvertrag bzw. Anstellungsverfügung ohne weiteres auf den Kanton über. Die Lehrperson, nach wie vor Urheberin dieses Werkes, kann nicht mehr frei über die Nutzung ihres Werkes verfügen.

Um der Autorin/dem Autor eines Werkes Referenz zu erweisen, kann die Schulleitung anordnen, dass bei Verwendung von Dritten jeweils folgender Hinweis angebracht wird:

Urheberin dieses Werks (Konzepts/ Unterrichtsmediums/ Unterrichtssequenz etc.) ist XY. Es wurde im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschaffen, die Nutzungsrechte gehören somit der Schule XY. Unter Angabe der Quelle/Urheber/in steht es allen Lehrkräften unserer Schule zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Beispiel 2

Eine Lehrperson entwickelt aus eigenem Antrieb und ohne Auftrag seines Arbeitgebers für Prüfungen aller Art einen neuen äusserst innovativen Ansatz zur Gewichtung von Prüfungsergebnissen und erstellt darüber eine Dokumentation. Diese Dokumentation findet Anklang. Der/die Schöpfer/in

dieser Dokumentation hat die Anstellungsbehörde zwingend über die Dokumentation zu informieren.

Die Anstellungsbehörde hat ihrerseits innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnisnahme zu entscheiden, ob sie die exklusiven Nutzungs- und Verwertungsrechte an dieser Dokumentation entgeltlich erwerben will oder nicht. Verzichtet der Arbeitgeber auf diese Möglichkeit, so ist der Schöpfer/die Schöpferin gänzlich frei, über seine/ihre Dokumentation zu verfügen und weiteren Dritten Rechte daran zu übertragen. Entscheidet der Arbeitgeber hingegen, die Nutzungs- und Verwertungsrechte entgeltlich zu erwerben, so darf er diese erworbenen Rechte nur an der Schule ausüben, an der der/die Schöpfer/in tätig ist.

Für die Weitergabe und Nutzung der Dokumentation an und durch Kreise ausserhalb der Schule ist die Zustimmung des/der Schöpfers/Schöpferin erforderlich.

3. Anstellung Lehrkräfte

Regelung des geistigen Eigentums in der Anstellungsverfügung Unter Anstellungs- und Einstufungsverfügung (be.ch) ist ein Muster einer Anstellungsverfügung für Lehrkräfte von Berufsfachschulen hinterlegt. Das geistige Eigentum wird in der Musterverfügung nicht geregelt, da das Gesetz (Art. 60 PG) eine entsprechende Regelung enthält.

In seltenen Fällen kann es jedoch durchaus sinnvoll sein, das geistige Eigentum in der Anstellungsverfügung explizit zu regeln und damit die gesetzliche Bestimmung zu konkretisieren. Wichtig dabei ist, dass im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis die Normen immer zwingender Natur sind. Eine Abweichung von Gesetz oder Verordnung ist somit nicht erlaubt. Soll das geistige Eigentum in der Anstellungsverfügung geregelt werden, so empfehlen wir nachfolgende Formulierung.

Musterbeispiel Formulierung

Lehrmittel und Dokumentationen, welche in Erfüllung des Berufsauftrages gemäss Art. 17 LAG während der Anstellung an der XY- Schule geschaffen werden, gelten ohne weiteres als der Anstellungsbehörde abgetreten. Die Eigentums- und Urheberrechte verbleiben bei der Lehrkraft, die Nutzungsrechte daran gehen jedoch automatisch auf die Anstellungsbehörde über.

Dagegen sind Lehrmittel und Dokumentationen, welche zwar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Lehrperson geschaffen werden, aber nicht Gegenstand der Verpflichtung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sind (sog. Gelegenheitserfindungen), der Anstellungsbehörde bekannt zu geben, damit diese innert sechs Monaten ab Bekanntgabe entscheiden kann, ob sie gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung ein ausschliessliches Nutzungs- und Verwertungsrecht daran erwerben will. Wenn sie die Lehrmittel und Dokumentationen weitergeben oder ausserhalb der Schule nutzen will, muss die Lehrperson (Eigentümerin/Urheberin) zustimmen.

Fragen?

Bei Fragen zur Regelung des geistigen Eigentums in der Anstellungsverfügung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Personalmanagement für Lehrpersonen des Generalsekretariats (Tel. 031 636 80 81) oder an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt rd.mba@be.ch